

Allgemeines Schuldrecht

Brox / Walker

46., aktualisierte Auflage 2022
ISBN 978-3-406-77978-7
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

tung war ausgeschlossen. Gleichzeitig wurde durch das Leistungsverweigerungsrecht verhindert, dass durch die Nichtleistung Sekundäransprüche (zB gem. § 286 Abs. 1 wegen Verzugs, gem. § 281 Abs. 1 auf Schadensersatz statt der Leistung) oder ein Rücktrittsrecht des Gläubigers gem. § 323 Abs. 1 entstanden.



5. Kapitel. Erlöschen der Schuldverhältnisse

Beim Erlöschen der Schuldverhältnisse ist zu unterscheiden, ob das Schuldverhältnis als Ganzes, also mit allen Rechten und Pflichten, oder ob nur eine einzelne Pflicht erlischt. Erlöschensgrund für das ganze Schuldverhältnis ist beispielsweise die Kündigung (dazu → § 17 Rn. 15 ff.). Eine einzelne Schuld erlischt etwa durch Erfüllung (dazu → § 14), Hinterlegung (dazu → § 15), Aufrechnung (dazu → § 16) und Erlass (dazu → § 17 Rn. 1). Eine Besonderheit ergibt sich beim Rücktritt (dazu → § 18): Es erlöschen zwar auch einzelne Rechte und Pflichten, aber nicht alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien.

Erlöschen des Schuldverhältnisses				
Erfüllung (\\$ 362)	Aufrechnung (\\$ 389)	Hinterlegung (\\$§ 378, 383)	Fristablauf oder Kündigung (z. B. §§ 542, Abs. 1, 620 Abs. 2, 626)	Sonstiges: – Erlass (§ 397 Abs. 1) – neg. Schuld-anerkenntnis (§ 397 Abs. 2) – Vertrag (§ 311 Abs. 1) – Konfusion – Unmöglichkeit – Zweck-erreichung – Zweckfortfall

§ 14. Erfüllung

- 1 **Schrifttum:** *Avenarius*, Die Anrechnung von Teilleistungen auf mehrere Forderungen bei Fehlen einer Tilgungsbestimmung, AcP 203 (2003), 511; *Dräger*, Überweisung auf ein anderes Konto als vom Gläubiger angegeben – Erfüllungswirkung als direkter Weg zu sachgerechten Ergebnissen, MDR 2012, 1009; *Gernhuber*, Die Erfüllung und ihre Surrogate sowie das Erlöschen

der Schuldverhältnisse aus anderen Gründen, 2. Aufl. 1994; *Looschelders/Erm*, Die Erfüllung – dogmatische Grundlagen und aktuelle Probleme, JA 2014, 161; S. Lorenz, Grundwissen Zivilrecht: Erfüllung (§ 362 BGB), JuS 2009, 109; *Muscheler/Bloch*, Erfüllung und Erfüllungssurrogate, JuS 2000, 729; *Spiegel*, Grundfälle zum virtuellen Geld, JuS Sonderheft FinTech/2019, 307.

Fall a: Der geisteskranke A ist dem B vertraglich zum Tapezieren eines Zimmers verpflichtet. Obwohl er das Zimmer tadellos tapeziert, will B nicht den vereinbarten Preis zahlen, weil der geschäftsunfähige A den Vertrag nicht erfüllen könnte. → Rn. 3

Fall b: S überredet G, anstelle der aus Darlehen geschuldeten 500 EUR ein Fernsehgerät anzunehmen. Später stellt sich heraus, dass das Gerät gestohlen bzw. defekt ist. Deswegen verlangt G nun wieder Zahlung von 500 EUR. → Rn. 6

Fall c: S schuldet einen Restkaufpreis von 4.000 EUR nebst 1.000 EUR Zinsen und Kosten. Er zahlt 1.000 EUR und bestimmt unter Hinweis auf § 366 Abs. 1, dass damit die Kaufpreisforderung teilweise getilgt sein soll. G lehnt die Annahme des Geldes ab. Rechtsfolge? → Rn. 12

I. Voraussetzungen der Erfüllung

1. Bewirken der geschuldeten Leistung

Erfüllung ist das Bewirken der geschuldeten Leistung (§ 362 Abs. 1).

a) Eintritt des Leistungserfolges. Für die Erfüllung reicht es nicht aus, dass der Schuldner seinerseits alles dazu Erforderliche getan hat. Nicht auf diese Leistungshandlung (zB Abschicken der Kaufsache an den Käufer), sondern auf den Eintritt des Leistungserfolges (zB Eigentum und Besitz des Käufers an der Kaufsache) kommt es entscheidend an. Nur dadurch wird das Interesse des Gläubigers verwirklicht.

Hat also der Schuldner alles zur geschuldeten Übereignung der Sache getan, nimmt der Gläubiger aber nicht an, wird die Schuld nicht getilgt. Das Gesetz berücksichtigt in einem solchen Falle die besonderen Interessen des Schuldners durch die Regeln über den Gläubigerverzug (dazu → § 26).

b) Richtige Leistungsbewirkung. Die Erfüllungswirkung tritt regelmäßig nur ein, wenn der richtige Schuldner dem richtigen Gläubiger die richtige Leistung am richtigen Ort erbringt. Dazu und zu den Ausnahmen: → § 12 Rn. 1ff.

Eine Leistung, die nur unter dem **Vorbehalt der Rückforderung** erbracht wird, hat keine Erfüllungswirkung (siehe schon → § 12 Rn. 10a). Ein solcher Fall liegt etwa vor, wenn der Schuldner aufgrund eines noch nicht rechtskräftigen Urteils zahlt, um die Vollstreckung abzuwenden, aber gegen das Urteil ein Rechtsmittel einlegt und im Falle des Obsiegens die Leistung zurückfordern will. Der Gläubiger kann das Angebot einer solchen Leistung ablehnen, ohne in Annahmeverzug zu geraten (§§ 293 ff.; dazu → § 26). Der Schuldner kann durch eine Leistung unter Vorbehalt den Schuldnerverzug nicht beenden. Der Gläubiger kann eine solche Leistung zurückweisen und hat dann weiterhin einen Anspruch auf Verzugszinsen.¹

- 3 c) **Erfüllungsvertrag oder reale Leistungsbewirkung.** Fraglich ist, ob zur Erfüllung ein besonderer Erfüllungsvertrag erforderlich ist. Da das Gesetz die Beantwortung der Frage nach der **Rechtsnatur** der Erfüllung der Wissenschaft überlassen hat,² herrscht hier auch heute noch Streit.

aa) Die (ältere) **Vertragstheorie** setzt in jedem Falle außer einer tatsächlichen Bewirkung der Leistung noch einen Erfüllungsvertrag, also eine Einigung darüber voraus, dass die Leistung als Erfüllung erfolge.

Demnach soll zur Erfüllung nicht nur dann ein Rechtsgeschäft erforderlich sein, wenn die Verpflichtung des Schuldners zu einem Rechtsgeschäft (zB Übereignung der verkauften Sache) besteht, sondern sogar dann, wenn nur eine tatsächliche Handlung (zB Erfüllung eines Dienst- oder Werkvertrags; Fall a) oder ein Unterlassen (zB des Betretens eines Grundstücks) geschuldet wird.

- 4 bb) Die heute herrschende **Theorie der realen Leistungsbewirkung**³ stellt stets nur auf die Herbeiführung des Leistungserfolges durch die Leistungshandlung ab, die in erkennbarer Weise der geschuldeten entspricht.

Diese Ansicht steht im Einklang mit dem Wortlaut des § 362 Abs. 1, der keinen Anhalt dafür bietet, dass eine Willenseinigung erforderlich ist. Aus § 366 Abs. 1 (→ Rn. 11) folgt vielmehr, dass eine Willenseinigung für die Erfüllungswirkung nicht geboten ist. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb bei einer rein tatsächlichen Handlung oder einem Unterlassen zur Erfüllung eine Willenseinigung und damit die Geschäftsfähigkeit des Schuldners zu verlangen ist.

1 Zum Ganzen BGH NJW 2012, 1717 mAnm Schwab JuS 2012, 937.

2 Mot. II, 81.

3 Larenz SchuldR AT § 18 I 5; Looschelders SchuldR AT § 17 Rn. 19f.; MüKoBGB/Fetzer § 362 Rn. 10ff.; Staudinger/Olsen BGB Vor §§ 362 ff. Rn. 10, 14; BGH NJW 1991, 1294; 1992, 2698; im Grundsatz auch BGH NJW 2007, 3488 (3489), der aber in Ausnahmefällen die Erfüllungswirkung von zusätzlichen Umständen abhängig macht, aus denen sich die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem bestimmten Schuldverhältnis ergibt.

Obwohl für die Erfüllung keine Willenserklärungen erforderlich sind, kann die Erfüllung gegenüber einem beschränkt geschäftsfähigen Gläubiger nicht durch Leistung an diesen erfolgen. Für den Minderjährigen ist die Erfüllung nicht lediglich rechtlich vorteilhaft. Durch die Erfüllung erlischt nämlich seine Forderung. Ihm fehlt deshalb nach hM die Empfangszuständigkeit.⁴ Der Anspruch des Minderjährigen kann durch Leistung an ihn nur mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters oder durch Leistung an diesen erfüllt werden.

Entsprechendes gilt für die Erfüllung gegenüber einer geschäftsfähigen Person, für die ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt für den Bereich der Vermögenssorge angeordnet ist.⁵

cc) Nach der Theorie der finalen Leistungsbewirkung muss zur 5 realen Leistungsbewirkung noch eine Zweckbestimmung des Leistenden hinzukommen.

Zur Begründung wird ua darauf hingewiesen, dass es im Recht der ungefertigten Bereicherung entscheidend auf den mit der Leistung verfolgten Zweck ankomme⁶ und der Schuldner durch eine Zweckbestimmung Zweifel an dem Zweck der Leistung beseitigen könne. Aber daraus folgt nur, dass der Schuldner den Zweck der Leistung bestimmen kann; die Erfüllung tritt auch ohne eine solche Zweckbestimmung des Schuldners ein, was auch aus § 366 Abs. 2 herzuleiten ist.

2. Leistung an Erfüllungs statt

Erbringt der Schuldner eine andere als die geschuldete Leistung, so 6 erlischt das Schuldverhältnis nur dann, wenn der Gläubiger sie als Erfüllung annimmt (Leistung an Erfüllungs statt; § 364 Abs. 1).

a) **Mängelhaftung bei Leistung an Erfüllungs statt.** Ist die an Erfüllungs statt gegebene Sache oder Forderung mit einem Sach- oder Rechtsmangel behaftet, so hat der Gläubiger die Rechte, die ein Käufer hätte (§ 365; Fall b). Er kann also in erster Linie Nacherfüllung verlangen. Nach erfolgloser Bestimmung einer Frist kann er mindern, zurücktreten oder Schadensersatz verlangen (§ 437).⁷ Tritt er zurück, dann hat er nach hM lediglich einen Anspruch auf Wiederbegründung der ursprünglichen – nach § 364 Abs. 1 erloschenen Forderung.

⁴ BGH NJW 2015, 2497 (2498) mAnm Walker/Weis WuB 2015, 518; MüKoBGB/Fetzer § 362 Rn. 15 mwN; Grüneberg/Grüneberg BGB § 362 Rn. 4; aA noch Harder JuS 1977, 149 (151 f.).

⁵ BGH NJW 2015, 2497 (2498) mAnm Walker/Weis WuB 2015, 518.

⁶ Vgl. dazu Brox/Walker Schuldr BT § 40 Rn. 6ff.

⁷ Einzelheiten: Brox/Walker Schuldr BT § 4 Rn. 40ff.

Die Mängelhaftung des Kaufrechts soll nach dem Wortlaut des § 365 und der Entstehungsgeschichte⁸ selbst dann eingreifen, wenn die ursprüngliche Forderung zB auf einem Schenkungsversprechen beruht, bei dem die Mängelhaftung eingeschränkt ist (vgl. §§ 523 f.). Sachgerecht ist dieses Ergebnis bei einseitig verpflichtenden Verträgen nicht.⁹ Jedenfalls ist es möglich, die nicht zwingende Regelung des § 365 abzubedingen, was wohl häufig durch Auslegung feststellbar sein wird.¹⁰

- 7 b) **Abgrenzung von der Leistung erfüllungshalber.** Von der Leistung an Erfüllungs statt (§ 364 Abs. 1) ist die Leistung erfüllungshalber zu unterscheiden. Im ersten Falle bewirkt die Annahme einer anderen als der geschuldeten Leistung das Erlöschen des Schuldverhältnisses. Bei der Leistung erfüllungshalber soll trotz der Leistung das Schuldverhältnis mit etwaigen Sicherheiten bestehen bleiben. Der Gläubiger soll durch Verwertung des ihm erfüllungshalber geleisteten Gegenstandes befriedigt werden; erst dann erlischt die Schuld.
- 8 Ob Leistung an Erfüllungs statt oder Leistung erfüllungshalber gewollt ist, muss durch Auslegung der Parteivereinbarung ermittelt werden. Wird statt der bestimmten geschuldeten Sache eine davon nur wenig unterschiedliche vom Schuldner geleistet und vom Gläubiger angenommen (zB statt des geschuldeten Fahrrades ein anderes von etwa gleichem Wert), so spricht das für Leistung an Erfüllungs statt. Soll der Gläubiger einer Geldforderung die vom Schuldner gelieferte Sache vereinbarungsgemäß verkaufen, um dadurch zu seinem Geld zu kommen, ist erfüllungshalber geleistet worden.
- 9 Für einen Fall gibt das Gesetz eine Auslegungsregel: Übernimmt der Schuldner zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers diesem gegenüber eine neue Verbindlichkeit, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, dass er die Verbindlichkeit an Erfüllungs statt übernimmt (§ 364 Abs. 2). Die erste Verbindlichkeit erlischt dann erst mit Erfüllung der neu übernommenen Verbindlichkeit.

Hauptbeispiel: Der Schuldner einer Geldforderung (zB aus Kaufvertrag) gibt dem Gläubiger einen Scheck. Hier ist im Zweifel nicht anzunehmen (vgl. § 364 Abs. 2), dass der Gläubiger damit seine Kaufpreisforderung aufgeben will; er nimmt den Scheck erfüllungshalber entgegen. Die Kaufpreisforderung erlischt erst, wenn der Scheck eingelöst wird.

8 Mot. II, 83.

9 Zutreffend *Looschelders* SchuldR AT § 17 Rn. 27f.; Soergel/Schreiber BGB § 365 Rn. 2.

10 Staudinger/Olzen BGB § 365 Rn. 12.

3. Entbehrlichkeit einer Abgrenzung

Wenn die Erfüllungswirkung unabhängig davon eintritt, ob es sich 9a um ein unmittelbares Bewirken der Leistung (§ 362 Abs. 1), um eine Leistung an Erfüllungs statt (§ 364 Abs. 1) oder eine Leistung erfüllungshalber (vgl. § 364 Abs. 2) handelt, ist eine Abgrenzung entbehrlich. So hat der BGH¹¹ ausdrücklich offengelassen, welcher dieser Fälle bei einer vereinbarten Tilgung einer Geldschuld durch Inanspruchnahme des Online-Zahlungsdienstleisters PayPal gegeben ist. Jedenfalls tritt Erfüllung ein, sobald der vom Käufer bei PayPal eingezahlte Geldbetrag dem PayPal-Konto des Verkäufers vorbehaltlos gutgeschrieben wird und dieser frei darüber verfügen kann.

II. Wirkungen der Erfüllung

1. Tilgung der Schuld

Durch die Erfüllung erlischt die Schuld (§ 362 Abs. 1). 10

Lehnt der Gläubiger die Annahme der Leistung ab, weil sie nicht die geschuldete oder weil sie unvollständig sei, dann muss nach allgemeinen Regeln der Schuldner beweisen, dass es die richtige Leistung ist. Hat der Gläubiger hingegen die Leistung als Erfüllung angenommen, spricht das für eine ordnungsgemäße Erfüllung. Deshalb kehrt § 363 die Beweislast um: Der Gläubiger ist in diesem Fall für eine Falsch- oder unvollständige Leistung beweispflichtig.

Die erloschene Schuld kann aber durch Parteivereinbarung wieder neu begründet werden.

Wenn etwa bei einer vereinbarten Zahlungsabwicklung über den Online-Zahlungsdienstleister PayPal der vom Käufer eingezahlte Geldbetrag dem PayPal-Konto des Verkäufers vorbehaltlos gutgeschrieben wird, so dass dieser frei über den Betrag verfügen kann, erlischt dadurch die Kaufpreisschuld.¹² Falls danach der Käufer entsprechend den vereinbarten PayPal-Richtlinien erfolgreich Käuferschutz in Anspruch nimmt und deshalb das Verkäuferkonto wieder rückbelastet wird, führt das zwar nicht automatisch zum rückwirken den Wegfall der Erfüllungswirkung. Aber mit der Verabredung einer PayPal-Zahlung vereinbaren die Vertragsparteien stillschweigend, dass die durch Gutsschrift auf dem PayPal-Konto des Verkäufers zunächst erloschene Kaufpreisforderung nach einer Rückbelastung aufgrund eines erfolgreichen Käuferschutzantrags wieder neu begründet werden soll.¹³

11 BGH NJW 2018, 537 Rn. 18 mAnm *Omlor* JuS 2018, 379.

12 BGH NJW 2018, 537 Rn. 19.

13 BGH NJW 2018, 537 Rn. 28 ff.

2. Wirkung bei Forderungsmehrheit

- 11 Ist der Schuldner aus mehreren Schuldverhältnissen zu gleichartigen Leistungen an denselben Gläubiger verpflichtet und reicht das Geleistete nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so fragt sich, welche Schuld getilgt wird. Maßgebend ist in erster Linie die Bestimmung durch den Schuldner bei der Leistung (§ 366 Abs. 1); auf ein Einverständnis des Gläubigers kommt es nicht an.

Die Befugnis zur Tilgungsbestimmung stellt eine Begünstigung für den Schuldner dar. Den Grund dafür bildet seine freiwillige Leistung. Das Tilgungsbestimmungsrecht nach § 366 Abs. 1 steht dagegen nicht dem Schuldner zu, gegen den die Zwangsvollstreckung betrieben wird oder dessen Sicherungshalber abgetretene Forderung verwertet wird.¹⁴

§ 366 Abs. 1 ist entsprechend anwendbar, falls der Gläubiger ursprünglich nur eine Forderung gegen den Schuldner hat, davon aber einen Teil an einen oder mehrere andere Gläubiger abtritt. Wenn jetzt der Schuldner in Unkenntnis der Teilabtretung eine Teilleistung an den bisherigen Alleingläubiger erbringt, kann er – sobald er von der Teilabtretung Kenntnis erlangt – entsprechend § 366 Abs. 1 sein Tilgungsbestimmungsrecht nachträglich ausüben.¹⁵ Das muss nach dem Rechtsgedanken des § 121 unverzüglich nach Kenntniserlangung geschehen.¹⁶

Nur wenn der Schuldner keine oder keine wirksame (weil zB verspätete) Bestimmung trifft, stellt das Gesetz eine Rangfolge auf (§ 366 Abs. 2: fällig – weniger sicher – lästiger¹⁷ – älter – verhältnismäßig). Diese Reihenfolge beruht auf dem vom Gesetzgeber vermuteten vernünftigen Willen der Parteien. Sie findet deshalb keine Anwendung, wenn sie diesem Willen offensichtlich widerspricht.¹⁸

- 12 Handelt es sich dagegen nur um eine Forderung, die aus Hauptleistung, Zinsen und Kosten besteht, so scheidet eine Bestimmung durch den Schuldner aus (**Fall c**). Vielmehr regelt § 367 Abs. 1 die Reihenfolge (Kosten – Zinsen – Hauptforderung). Im Fall c kann also der Gläubiger wegen der Bestimmung durch den Schuldner die Annahme ablehnen (§ 367 Abs. 2), ohne in Annahmeverzug zu kommen. Nimmt er dagegen ohne jeden Vorbehalt an, wird man davon ausgehen können, dass § 367 vertraglich abbedungen ist. Eine

¹⁴ BGH NJW 2008, 2842 (2843).

¹⁵ BGH NJW 2006, 2845 (2846f.).

¹⁶ BGH NJW 2008, 985 (986).

¹⁷ Dazu BGH NJW 2004, 405 (407).

¹⁸ BGH NJW 1969, 1846; JZ 1978, 313.